

Horst Rabe: Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548. Köln/Wien (Böhlau Vlg.) 1971. VIII, 496 S., kart. DM 68.-.

In der Einleitung zu seiner Tübinger Habilitationsschrift bemerkt der jetzt in Konstanz lehrende Historiker Horst Rabe (im folg. abgekürzt H. R.) zu Recht, daß in den letzten Jahrzehnten die Erforschung der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reformationszeit kaum über Ansätze hinausgekommen sei, während die Beschäftigung mit der europäischen Politik und der Reichspolitik jener Epoche „von einigen bedeutsamen Ausnahmen abgesehen“ (1) stagniere. Nach dem Erscheinen der hier anzuzeigenden großen Monographie über den Augsburger Reichstag der Jahre 1547/1548 darf man H. R. den uneingeschränkten Dank dafür aussprechen, daß er jene bedeutsamen Ausnahmen um ein wichtiges, für Jahrzehnte wohl kaum überholbares Werk bereichert hat. H. R. schildert auf breiter Quellenbasis die Vorgeschichte und den Verlauf des „geharnischten“ Reichstages und fördert dabei eine Fülle neuer Aspekte und Erkenntnisse zu Tage, die das bisher von Ranke und G. Wolf vorgezeichnete Bild des Entscheidungsjahres nach dem Schmalkaldischen Krieg vielfach korrigieren und zahlreiche noch unausgefüllte Flächen dieses Bildes ergänzen. Benutzt wurden neben dem erreichbaren gedruckten Quellenmaterial die Archive in Augsburg, Nürnberg, München, Ludwigsburg, Düsseldorf, Hannover, Merseburg und Dresden sowie in Wien, Madrid, Simancas, Besançon und Brüssel.

1. Teil: *Grundlagen und Entwicklung bis zum Beginn des Reichstags*. In die Konstellationen der europäischen Politik am Vorabend des Schmalkaldischen Krieges gehören – neben Frankreich und England – als ein Kernproblem der habsburgischen Politik die Auseinandersetzungen mit dem osmanischen Reich (24 ff.). Erst als es dem kaiserlichen Unterhändler, Gerhard Veltwyck, im Oktober 1545 gelungen war, eine einjährige Waffenruhe mit den Osmanen zu vereinbaren, konnte Karl V. die kriegerische Auseinandersetzung mit dem Schmalkaldischen Bund konkret in Angriff nehmen. Der am 19. Juni 1547 in Konstantinopel erneuerte und verlängerte Friedensvertrag, in den nun auch König Ferdinand und der Papst, Frankreich und Venedig einbezogen wurden (34), entlastete den Augsburger Reichstag 1547/48 von der drohenden Türkengefahr, die nahezu alle vorausgegangenen Reichstage des 16. Jahrhunderts überschattete hatte. – Die Frage nach den Motiven, aus denen heraus sich Papst Paul III. am deutschen Krieg Karls V. beteiligte, läßt sich nach H. R.s Urteil auch aus den neuerschlossenen Quellen nicht mit letzter Sicherheit beantworten (56). Immerhin sei es wahrscheinlich, daß dem durch die Konzilsverweigerung der Protestanten herausgeforderten Papst eine Inanspruchnahme des Kaisers durch einen deutschen Krieg nur erwünscht sein konnte, weil so ein habsburgisch-spanisches Übergewicht in Italien wenigstens für einige Zeit abgewendet schien (57). Nach der politischen Ausschaltung Franz I. durch den Kaiser hätte der Krieg in Deutschland aus der Sicht des Papstes eine innereuropäische Gleichgewichtsstabilisierung zur Folge haben können. Die schnelle Entschlossenheit, mit der Paul III. nach den ersten militärischen Erfolgen Karls V. seine Subsidien zurückzog und gleichzeitig die Stellung Frankreichs im Spiel der europäischen Kräfte aufzuwerten suchte, zeigt in der Tat, wie eng die päpstliche Religionspolitik mit der farnesischen Familienpolitik verknüpft blieb. Die Translation des Konzils nach Bologna erscheint auch im Kontext dieser Interpretation vor allem als ein Versuch, „das Konzil dem drohenden Zugriff des Kaisers zu entziehen“ – und sei es auch auf Kosten des Fortbestandes der religiösen Spaltung im Reich (60).

Die hochgespannten Erwartungen des Kaisers, der nach seinem militärischen Sieg in Deutschland eine grundlegende Neuordnung durch die Verwirklichung des Bundesplanes herbeiführen wollte und zugleich auf einen *modus vivendi* für die Religionsfrage hoffte, sind nach dem Urteil von H. R. weder als „eine bloße Donquichotterie“ noch als eine „pure Illusion“ anzusehen (72): Das Projekt einer Ablösung der territorialstaatlichen Struktur der Reichsverfassung durch eine straffe Einigung der Stände unter kaiserlicher Führung habe mit der Unterstützung durch eine in Deutschland weitverbreitete Stimmung rechnen können, die seit dem Tod Kaiser Maximilians eine Erneuerung des zentralistischen mittelalterlichen Kaisertums für

wünschenswert hielt (85 f.); der drohenden Fixierung des Glaubenzwiespals im Konfessionalismus hingegen habe neben politischen Kräften (97 f.) vor allem der erasmianische Humanismus entgegengewirkt und somit der kaiserlichen Politik auch in der Religionsfrage eine echte Chance eröffnet (100 ff.). H. R. schildert diese dritte Kraft, die kirchenpolitisch *und* reichspolitisch vor allem in den Religionsgesprächen von Hagenau, Worms und Regensburg in Aktion trat, mit deutlicher Sympathie (112 ff.). Karl V. habe allerdings auch in der Zeit der Religionsgespräche das allgemeine Konzil als den wirklich erwünschten Weg zur kirchlichen Befriedung angesehen; da dieser Weg nur mit Billigung des Papstes betreten werden konnte, hing in den 40er Jahren die Entscheidung über den kirchlichen Ausgleich „zum guten Teil“ von der Entwicklung der auswärtigen Verhältnisse ab“ (117).

Die Bundespläne Karls V. werden in seinem Schreiben vom 9. Januar 1547 an König Ferdinand im Rahmen einer gesamtdeutschen Politik erkennbar: Bildung eines Bundes möglichst aller Reichsstände mit eigener militärischer Gewalt, mit eigenem Bundesgericht und rascher Bundesexekution unter der straffen Führung des Kaisers (125 f.). Dem Plan, einen solchen Bund auf dem Reichstag zustandezubringen, trat König Ferdinand entgegen: An erster Stelle unter den Verhandlungsgegenständen des kommenden Reichstages müsse die Religionsfrage stehen (128 ff.). Karl V. entschloß sich daraufhin, die Bundesverhandlungen von der Religionsfrage zu lösen und sie dem Reichstag, der zunächst verschoben wurde, vorangehen zu lassen. Bei den Bundesverhandlungen in Ulm (149 ff.) und Augsburg (173 ff.) im Juni und August 1547, an denen neben den Gesandten der vier rheinischen Kurfürsten die Vertreter fast aller wichtigeren Reichsstände Süddeutschlands, vom Mittelrhein und aus dem Elsaß teilnahmen, kam es trotz des kaiserlichen Druckes nicht zu einer „beschließlichen“ Billigung des Projektes. Die Grenzen der kaiserlichen Macht in Deutschland wurden auch nach seinem militärischen Sieg kraß sichtbar; auf dem anstehenden Reichstag mußte vor allen Ständen nun doch über beide Probleme verhandelt werden: Über Reichsbund *und* Interim.

2. Teil: *Der Verlauf des Reichstags*. Die dürren Ankündigungen des Ausschreibens zum Reichstag, „daß vornehmlich über die gleichen Gegenstände zu verhandeln sein werde wie letzthin in Worms und Regensburg“ (189), lassen die Pläne des Kaisers kaum erkennen. H. R. weist nach, daß der Kaiser die Bundesverhandlungen nach Möglichkeit aus dem Reichstag heraushalten wollte, in der Religionsfrage aber entschlossen war, die Stände in ihrer Gesamtheit zur Unterwerfung unter das Konzil (in Trient) zu bringen. Nur für den Fall, daß der Papst nicht bereit sein werde, das Konzil wieder ins Reichsgebiet zu verlegen, suchte Karl V. schon vor Beginn des Augsburger Reichstags nach einer Zwischenlösung für die Religionsfrage. Zu diesem Zweck wurde in den ersten Julitagen eine Theologenkommission berufen, die ein „Interim“ vorbereiten sollte (Teilnehmer waren „mit ziemlicher Sicherheit“: P. de Soto, P. de Malvenda, M. Holding, E. Billik, J. Pflug [?], B. Fannemann [192 ff.]).

Die Stände mußten zu Beginn des Reichstags (3. September bis 28. Oktober 1547) über die Proposition des Kaisers verhandeln und sich dabei mit der Forderung nach Unterwerfung unter das Konzil auseinandersetzen (203 ff.). Die nach großen Mühen erreichte, formal korrekte Annahme der Proposition, überdeckte allerdings nur notdürftig den Zwiespalt: Die Konzilsbereitschaft der evangelischen Stände wurde von ihren Konzilsbedingungen getrennt „und diese Bedingungen als letztlich unverbindliche Forderungen interpretiert“ (233). Noch problematischer war aber von Anfang an die Frage, ob es Karl V. überhaupt gelingen werde, eine Rückführung des Konzils nach Trient und die Reassumption der in Abwesenheit der Protestanten beschlossenen dogmatischen Bestimmungen dem Papst abzurufen! H. R. umschreibt den Sachverhalt treffend mit den Worten: „Es war die Problematik nicht eines gefälschten Wechsels, sondern die eines Wechsels auf eine ungewisse Zukunft“ (239). Die Entsendung des Kardinals von Trient, Christoph Madruzzo, nach Rom und das Scheitern seiner Verhandlungen schufen für den in Augsburg tagenden Reichstag eine neue Situation. Nun konnte sich Karl V. nicht mehr verhehlen, daß das Hauptziel seiner bisherigen Religionspolitik – die Rückführung der Protestanten zur

katholischen Kirche mit Hilfe eines allgemeinen Konzils, das zugleich für eine durchgreifende kirchliche Reform zu sorgen hätte – in weite Ferne gerückt war. Nun mußte nach einem *modus vivendi* in Deutschland gesucht werden, durch den der äußere Friede im Reich gesichert, aber auch dem weiteren Zerfall der katholischen Kirche entgegengewirkt würde (261). In dieser schwierigen Situation erhoffte der Kaiser Hilfe von der Arbeit der im Juni 1547 eingesetzten Theologenkommission. H. R. gelingt der Nachweis, daß jene Kommission etwa im Spätherbst des Jahres eine „*Reformatio in doctrina*“ und eine „*Reformatio morum*“ fertiggestellt hat. Im Nachlaß des Hildesheimer Bischofs Valentin von Tetteleben fand H. R. die beiden entsprechenden Dokumente (Fundort: Nds StA Hannover, Hildesheim Des. 1, 2. Teil, 1. Abschn. Nr. 10, fol. 10^r–27^r, 31^r–35^r [267 Anm. 89]). Dieser glückliche Fund erweitert die Kenntnis der Entstehungsgeschichte des „Augsburger Interim“ entscheidend. Die „*Reformatio in doctrina*“ geht, wie H. R. in einem Exkurs darlegt (458 ff.), auf P. de Malvenda zurück, während die „*Reformatio morum*“ nach einer alten Marginalnotiz P. de Soto zum Verfasser haben soll. Über das Verhältnis der „*Reformatio in doctrina*“ zu der berühmten, Julius Pflug zugeschriebenen „*Formula sacrorum emendandorum*“ (ed. M. Chr. G. Müller, Leipzig 1803; vgl. zum Gesamtkomplex G. Pfeilschifter in: ARC 2, 122, 25 ff.) äußert sich H. R. nur sehr vorsichtig (267 f.); eine (für den neuen Band der ARC in Aussicht gestellte) Veröffentlichung aller in diesen Zusammenhang gehörenden Texte wird die theologische Analyse und Interpretation überhaupt erst ermöglichen. Vorläufig steht nach der Darstellung von H. R. so viel fest, daß die kontroverstheologische Zuspitzung in Malvendas Entwurf dem Anliegen des Kaisers in keiner Weise gerecht wurde; statt eines *modus vivendi* enthalte das Dokument ein schroffes Ultimatum an die Adresse der Protestanten. Karl V. briefte daraufhin erneut einen Religionsausschuß, der aber schon nach drei Sitzungen im Streit auseinanderging (419 Anm. 50). Um trotz des ständigen Scheiterns einen als Verhandlungsgrundlage geeigneten Entwurf für ein „Interim“ zu bekommen, griff der Kaiser ein letztesmal zu dem Mittel der Geheimverhandlung. Neben de Soto und Malvenda werden J. Pflug, M. Helding und J. Agricola mit der erneuten Überarbeitung der alten Entwürfe beauftragt; M. Butzer steuert für diese im tiefsten Geheimnis zu Werke gehende Kommission ein Gutachten über die Rechtfertigungslehre bei (425 f.). Nun gelingt es endlich, einen Verhandlungstext fertigzustellen, der zunächst den Kurfürsten von Pfalz und Brandenburg zur Annahme vorgelegt wird. H. R. nimmt an, daß dieser Entwurf verloren gegangen sei. Doch hat inzwischen Johannes Herrmann in einer Besprechung der von mir herausgegebenen Textausgabe des „Interim“ (Das Augsburger Interim von 1548. Nach den Reichstagsakten deutsch u. lateinisch hg. v. J. Mehlhausen, 1970) mitgeteilt, daß dieser Verhandlungstext in Dresden (StA Loc. 10297, Interim Augustanum) aufbewahrt werde (Luther Jahrbuch 1972, 108).

Die weiteren Abschnitte der Augsburger Religionsverhandlungen werden von H. R. nach den Reichstagsprotokollen unter Hinzuziehung etlicher, z. T. noch nicht verwerteter Gutachten und Berichte sorgfältig nachgezeichnet, ohne daß an den älteren Darstellungen von W. Friedensburg und G. Wolf einschneidende Korrekturen vorgenommen werden müßten. Die alte Streitfrage, ob das „Interim“ ursprünglich für beide Religionsparteien verbindlich sein sollte oder von vorneherein als Sondergesetz für die protestantischen Reichsstände gedacht gewesen sei, entscheidet auch H. R. zugunsten der ersteren Auffassung; der am 15. Mai den Ständen proponierte Abschlußtext betraf nach der ausdrücklichen Erklärung des Vizekanzlers Georg Sigmund Seld die altgläubigen Stände nicht mehr (431 Anm. 96; 441 ff.). Die Proteste des Kurfürsten Moritz und des Markgrafen Hans von Küstrin sowie die Renitenz des Straßburger Gesandten Jakob Sturm signalisieren dann schon endgültig das Scheitern der kaiserlichen Diplomatie, und gerade „das Interim, mit dem der Kaiser der konfessionellen Spaltung hatte wehren wollen, wurde zu einem der wichtigsten Ansatzpunkte für die Versteifung der Fronten, für den Siegeszug des Konfessionalismus“ (457).

Auch der Bundesplan Karls V. konnte in Augsburg nicht verwirklicht werden. Der an seine Stelle tretende Burgundische Vertrag mitsamt den Ersatzvorhaben

(„Vorrat“ und „Baugeld“) bedeuten „den Verzicht auf eine wirklich durchgreifende Umgestaltung der deutschen Verfassungsverhältnisse“ (366). So blieben allenfalls die Neuerrichtung des Kammergerichts (303 ff.) und die Revision des Landfriedens (295 ff.) neben Ansätzen zur Neuordnung der Reichsfinanzen (332 ff.) als bescheidene Reste der vom Kaiser geplanten großen Neuordnung am Ende des Augsburger Reichstages von 1547/48 übrig.

Dieser für die deutsche und europäische Geschichte des 16. Jahrhunderts so bedeutsame Reichstag hat in dem vorliegenden Werk von H. R. die ihm schon längst zustehende Würdigung erhalten. Es bleibt nun nur noch zu hoffen, daß die im „Vorwort“ erwähnten umfangreichen Quellensammlungen trotz aller finanzieller Schwierigkeiten gedruckt werden können.

Bonn

Joachim Mehlhausen

S. L. Verheus: *Zeugnis und Gericht. Kirchengeschichtliche Betrachtungen bei Sebastian Franck und Matthias Flacius.* (= Bibliotheca Humanistica et Reformatorica, Vol. I). Nieuwkoop (B. De Graaf) 1971, 121 S., 14 Abb., geb. 45,- holl. Gulden.

Hier wird eine gute historische Einleitung wie eine methodisch theologisch orientierte Untersuchung der historiographischen Werke von Franck und Flacius vorgelegt. Die Geschichtsbibel und die Magdeburger Zenturien werden gewürdigt als mehr oder minder geglückte Versuche einer Annalistik aufgrund der reformatorischen Glaubenserkenntnis. Allein von Christus her ist mit dem Maßstab der Lehre des Wortes Gottes in der Schrift und aus meinem Glauben an meinen Richter wie Erlöser nach diesen beiden Werken eine evangelische Geschichtsbetrachtung sachgemäß. Die Geschichte erscheint sowohl als Ort des Gerichtes Gottes über die Welt wie als Ort, an dem Zeugnis von unserer Versöhnung mit Gott durch Christus gegeben wird. Die Sicht der Welt- und Kirchengeschichte durch Franck und Flacius ist unter Einbau der Ekklesiologie, Pneumatologie und Eschatologie insgesamt eine christozentrische Schau einer sichtbaren wie unsichtbaren Heilsgeschichte. Der Autor will mit seiner Untersuchung einen Beitrag zum heutigen Gespräch über ein theologisches Verständnis der Geschichte liefern; im Rahmen der theologischen Analyse der genannten Werke geschieht dies allerdings nur recht unzulänglich durch eingestreute Zitate aus Bonhoeffer, Brunner, Löwith oder Moltmann.

Entsprechend der Absicht der Untersuchung ist ein historischer Stoff mit reichlichen Belegen aufgearbeitet worden; sucht man nach neuen Erkenntnissen, so wird der Kundige enttäuscht sein. Bekanntes sollte man nicht in einem aufwendig ausgestatteten, dünnen Buch nochmals recht teuer verkaufen. Soll hier wirklich ein Beitrag zum gegenwärtigen Gespräch über ein theologisches Verständnis der Geschichte geleistet sein, so ist dies ein Anspruch, der mit den Ergebnissen kaum in Einklang steht.

Ein nicht geringer Ärger entsteht angesichts der Weitläufigkeit vieler Passagen, die eine Unübersichtlichkeit der Gedankenführung nach sich zieht. Schweigen wollen wir von dem miserablen Stil der beiden Übersetzer dieser Neubearbeitung der schon 1958 erschienenen niederländischen Dissertation „Kroniek en Kerugma“. Katastrophal sind Syntax, Interpunktion und Orthographie von Seite zu Seite in diesem Buch. Der Rezensent fragt sich allen Ernstes, ob ihm etwa nur hübsch gebundene Korrekturfahnen vorliegen. Ein redaktionell so schlecht betreutes Buch sollte die Tore eines angesehenen Verlages nicht passieren.

Bornheim-Merten

H. Faulenbach